

# **AGFW-Stellungnahme**

**zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung  
des Gebäudeenergiegesetzes und zur Änderung der  
Heizkostenverordnung sowie zur Änderung der Kehr- und  
Überprüfungsordnung**

**Frankfurt am Main, 24.04.2023**

---

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen mehr als 600 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Energiedienstleister sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

Der AGFW ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer R001096 geführt.

---

## Ziele und Umsetzung in Einklang bringen – Fernwärme ausbauen und transformieren

Das Gelingen der Wärmewende und mit ihr das Erreichen der Klimaziele, gehört zu den größten Herausforderungen, vor der Politik und Gesellschaft in den kommenden Jahrzehnten stehen. Der Ausbau der Wärmenetze ist eines der zentralen Instrumente, um den Gebäudebestand bis 2045 vollständig zu dekarbonisieren. Der AGFW begrüßt die Beachtung dieses Potenziales im Rahmen der Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), indem Wärmenetze als Erfüllungsoption für die geplante 65 % EE-Vorgabe für neue Heizungen anerkannt werden. Wir gehen davon aus, dass diese Regelung einen wichtigen Impuls für den Ausbau und die Verdichtung von Wärmenetzen darstellt. Im Zusammenspiel mit einer finanziell tragfähigen Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) wird dadurch die Wettbewerbsfähigkeit leitungsgebundener Wärmeversorgung gestärkt. Außerdem wird dem Gebäudeeigentümer die Sicherheit gegeben, eine nachhaltige Versorgungsentscheidung getroffen zu haben.

Dennoch enthält auch der vom Bundeskabinett gebilligte Entwurf Regelungen, die den gewünschten Wärmenetzausbau bremsen. Dies betrifft vorrangig die Verpflichtung, für bestehende Wärmenetze einen Transformationsplan vorzulegen, der bis 2030 eine mindestens 50-prozentige Versorgung aus erneuerbarer Wärme oder unvermeidbarer Abwärme vorsieht. Die Anforderung an die Transformation der Wärmenetze muss sich an bestehenden Programmen (BEW) und europarechtlichen Vorgaben orientieren, um realistische und ambitionierte Zwischenziele auf dem Weg zur vollständigen Treibhausgasneutralität bis 2045 zu definieren. Für Gebäude, die aktuell noch nicht, aber in absehbarer Zeit an ein Wärmenetz angeschlossen werden können, müssen ausreichende Übergangsfristen eingeführt werden, um einen kontinuierlichen Netzausbau während der nächsten Jahrzehnte zu garantieren.

Darüber hinaus sollte sichergestellt sein, dass insbesondere die Anforderungen aus der kommunalen Wärmeplanung (KWP) im Einklang mit den im Gesetzentwurf aufgeführten Regelungen und zeitlichen Vorgaben stehen. Denn erst die KWP schafft die gesetzliche Grundlage, Versorgungsgebiete effizient und für alle Akteure planbar zu dekarbonisieren.

## Langfristige Transformation der Wärmenetze ermöglichen

Der AGFW bekennt sich zu dem Ziel, die Fernwärmeerzeugung bis 2045 vollständig zu dekarbonisieren. Aufgrund der Heterogenität des Fernwärmemarktes bedarf es einer Vielzahl individueller Lösungswege, um die mehr als 3700 Netze in Deutschland umzustellen. Während einige Wärmenetze bereits zu erheblichen Anteilen aus erneuerbarer Wärme oder unvermeidbarer Abwärme gespeist werden oder diese klimaneutralen Quellen mit relativ geringem Aufwand erschlossen werden können, stehen andere Betreiber noch am Anfang des Transformationsprozesses.

Mit der Forderung, alle Wärmenetze bis 2030 zu mindestens 50 Prozent aus erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme zu speisen, stellt GEG § 71 b (2) für viele in Betrieb befindliche Wärmenetze eine unüberwindbare Hürde dar. Netzindividuelle Zwischenziele bergen die Gefahr, dass:

- die Anzahl von Neuanschlüssen reduziert wird, um die der 50-prozentigen EE-/Abwärmequote zu Grunde liegende Gesamtwärmemenge nicht zu steigern;
- Investitionen in dringend benötigte Langfrist-Technologien (z. B. Tiefengeothermie) ausbleiben, falls sie nicht dazu beitragen, das 2030-Ziel zu erreichen;

- Erzeugungsanlagen unwirtschaftlich betrieben werden (z. B. Einsatz von Großwärmepumpen zu Zeiten hoher Strompreise), um die Quote zu erreichen.

Pauschale Zwischenziele für individuelle Netze müssen sich stattdessen an realistischen Vorgaben orientieren und sollten bereits bestehende Vorgaben aufgreifen.

Mit der Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW) hat die Bundesregierung im vergangenen Jahr ein geeignetes Instrument geschaffen, um die vollständige Transformation der Wärmenetze anzustoßen. Als Voraussetzung für die Förderung sind Wärmenetzbetreiber verpflichtet, Transformationspläne zu erstellen, die den Weg zur Treibhausgasneutralität 2045 skizzieren. Diese Pläne dienen nicht nur als Voraussetzung für die Förderung, sondern auch für die Investitionsentscheidung der Wärmenetzbetreiber. Die Anforderungen an die Transformationspläne im Rahmen des GEG dürfen die Anforderungen an die Transformationspläne nach BEW nicht überschreiten. Ansonsten besteht das erhöhte Risiko, dass bereits erstellte und genehmigte oder sich aktuell in Erstellung befindliche Transformationspläne hinfällig werden.

Die Europäische Union hat mit der Einigung zur Energy Efficiency Directive (EED) Anfang März eine Definition für „effiziente Fernwärme“ vorgelegt<sup>1</sup>. An der dort festgelegten Anforderungssystematik und dem definierten Anforderungsniveau muss sich eine nationale Regelung orientieren. Der AGFW geht davon aus, dass Transformationspläne nach BEW garantieren, dass diese Anforderungen erfüllt werden.

Das im zweiten Entlastungspaket im März 2022 formulierte Ziel, in der Fernwärme bis 2030 einen Anteil von mind. 50 Prozent klimaneutraler Wärme zu erreichen, versteht der AGFW als ambitionierten Auftrag an die Politik, die Rahmenbedingungen für die Beschleunigung der Wärmenetztransformation zu schaffen. Zu den notwendigen Schritten für eine Beschleunigung der Transformation zählen unter anderem:

- eine ausreichende finanzielle Ausstattung der BEW mit bis zu 2,5 Mrd. € pro Jahr und eine Laufzeitverlängerung über 2028 hinaus;
- eine flächendeckende Einführung einer kommunalen Wärmeplanung, um ausreichend Flächen bereitzustellen;
- eine langfristige Perspektive für den Betrieb von KWK-Anlagen mit klimaneutralen Brennstoffen.

**Der AGFW fordert,**

die Mindestanforderung an Transformationspläne für bestehende Wärmenetze an die Anforderungen für effiziente Fernwärme nach Art. 24 EED anzupassen.

---

<sup>1</sup> Definition effiziente Fernwärme nach Artikel 24 EED:

Bis 2027: 50 % aus erneuerbaren Energien oder 50 % aus Abwärme oder 75 % aus hocheffizienter KWK oder 50 % aus einer Kombination von erneuerbaren Energien, Abwärme und hocheffizienter KWK.

Ab 2028: 50 % aus erneuerbaren Energien oder 50 % aus Abwärme oder 80 % aus hocheffizienter KWK oder 50 % aus einer Kombination von erneuerbaren Energien, Abwärme und hocheffizienter KWK und mind. 5 % aus erneuerbaren Energien.

Ab 2035: 50 % aus erneuerbaren Energien oder 50 % aus Abwärme oder 80 % aus einer Kombination von erneuerbaren Energien, Abwärme und hocheffizienter KWK und mind. 35 % aus erneuerbaren Energien und Abwärme.

### Textvorschlag § 71b Abs. 2 S. 3 GEG

„Der Transformationsplan muss insbesondere detailliert eine schrittweise Umstellung der Wärmeversorgung bis zum Ablauf des 31. Dezember ~~2029~~ **2034** auf einen Anteil von mindestens ~~50~~ **80** Prozent aus erneuerbarer Wärme, ~~und~~ unvermeidbarer Abwärme **oder Wärme aus hocheffizienten KWK-Anlagen gem. § 2 Nr. 8 a KWKG anstreben, wobei mindestens 35 Prozent aus regenerativer Wärme oder unvermeidbarer Abwärme stammt** und die vollständige Dekarbonisierung der Wärmeversorgung durch die Umstellung auf erneuerbare Energien oder unvermeidbare Abwärme bis zum Ablauf des 31. Dezember 2044 vorsehen.“

## Ausreichende Übergangsfristen zulassen

Um die Klimaschutzziele im Gebäudebereich zu erreichen, ist ein dynamischer Ausbau sowie eine Verdichtung der Wärmenetze notwendig. Einschlägige Studien gehen davon aus, dass sich der Anteil der leitungsgebundenen Wärmeversorgung über Wärmenetze bis 2045 etwa verdoppeln muss. Der dafür notwendige Netzausbau kann nicht bereits bis 2035 abgeschlossen werden. Entscheidend für den Ausbau der Wärmenetze sind die erreichbaren Wärmeabnahmedichten. Umso höher die erreichbaren Anschlussquoten liegen, umso niedriger liegen die spezifischen Investitionskosten. Daher muss sichergestellt werden, dass in Fernwärme-Eignungsgebieten möglichst hohe Anschlussquoten erreicht werden.

Es ist richtig, Übergangsfristen vorzusehen, falls Gebäude perspektivisch an ein Wärmenetz angeschlossen werden können. Die Begrenzung dieser Übergangsfristen auf 2035 führt jedoch dazu, dass Gebäudeeigentümer Heizungsanlagen, die nach diesem Datum ausgetauscht werden müssen, auch innerhalb eines Fernwärme-Eignungsgebietes durch ineffiziente Lösungen ersetzen müssen. Dadurch sinken die möglichen Anschlussquoten auch in Fernwärme-Eignungsgebieten, da kein Anreiz für einen Anschluss an ein Wärmenetz besteht. Dadurch kann die Wirtschaftlichkeit des Wärmenetzausbaus so weit sinken, dass ab 2035 faktisch ein Fernwärme-Ausbaustopp zu erwarten ist.

Wenn ein Gebäude sich in einem nach einem kommunalen Wärmeplan identifizierten Fernwärme-Eignungs- oder Ambivalenzgebiet befindet, sollte daher die Befristung der Übergangsregelung auf 2045 verlängert werden. In Gebieten, für die (noch) kein kommunaler Wärmeplan vorliegt, sollte die Anschlusszusage des Wärmenetzbetreibers ausreichen, um die Befristung bis 2045 zu verlängern.

#### Der AGFW fordert,

die Übergangsfrist bis 2045 zu verlängern, falls ein Wärmenetzanschluss absehbar, aber noch nicht möglich ist.

### Textvorschlag § 71j Abs. 1 GEG

„Bis zum Anschluss an ein Wärmenetz nach § 71 b Absatz 1 oder Absatz 2 kann eine Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden, die nicht die Vorgaben des § 71 Absatz 1 erfüllt, wenn

1. der Gebäudeeigentümer einen Vertrag zur Lieferung von ~~mindestens 65 Prozent~~ Wärme ~~aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme nachweist~~, auf dessen Basis er ab dem Zeitpunkt des Anschlusses des Gebäudes an das Wärmenetz, spätestens jedoch nach Ablauf des 31. Dezember ~~2034~~ **2044**, beliefert wird,

2. der Wärmenetzbetreiber der nach Landesrecht zuständigen Behörde für das Versorgungsgebiet einen ~~Investitionsplan, der in Einklang mit den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen steht, mit zwei bis dreijährlichen Meilensteinen Transformationsplan oder eine Machbarkeitsstudie~~ für die Erschließung des Gebiets mit einem Wärmenetz vorgelegt hat und

3. der Wärmenetzbetreiber dem Gebäudeeigentümer garantiert, dass das Wärmenetz innerhalb von zehn Jahren, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember ~~2034~~ **2044** in Betrieb genommen wird.

## Weiterer Anpassungsbedarf

Neben den unbedingt notwendigen Anpassungen an die Vorgaben für Bestandswärmenetze möchten wir auf weitere Details am vorliegenden Gesetzesentwurf hinweisen, die überarbeitet werden sollten, um den Wärmenetzaus- und -umbau zu beschleunigen.

Die Reihenfolge der Anmerkungen orientiert sich an der Abfolge des Gesetzesentwurfes.

### Gebäudenetze sachgerecht definieren

Die vorgeschlagene Definition für Gebäudenetze orientiert sich an der Definition nach BEW und BEG und ist ausreichend, um eine Abgrenzung zwischen diesen beiden Förderprogrammen vorzunehmen. Sie ist jedoch nicht dafür geeignet, zu unterscheiden, ob ein Netz unter die Regelungen nach § 71 für Gebäude individuelle Heizungen nach § 71 oder für Wärmenetze nach § 71 b fällt. Vor allem Netze, die industrielle und gewerbliche Kunden oder öffentliche Liegenschaften versorgen, fallen trotz hoher Anschlusswerte unter die Definition für Gebäudenetze. Deren Ausbau wird unnötigerweise eingeschränkt.

#### **Der AGFW fordert,**

eine sachgerechte Abgrenzung von Gebäude- gegenüber Wärmenetzen.

#### **Textvorschlag § 3 Abs. 1 Nr. 9 a GEG**

„Gebäudenetz“ ~~ein Netz zur ausschließlichen Versorgung mit Wärme und Kälte von mindestens zwei und bis zu 16 Gebäuden und bis zu 100 Wohneinheiten~~

**Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme, an das kein Abnehmender angeschlossen ist, der nicht Eigentümer, Miteigentümer oder Betreiber der in das Netz einspeisenden Erzeugungsanlage ist.“**

### Biomassepotenziale ausschöpfen

Altholz der Klasse A III sollte in die Definition für zulässige Biomasse mit aufgenommen werden, da sie abgesehen von der energetischen Nutzung in zentralen Wärmeerzeugungsanlagen in der Regel nicht mehr weiterverwendet werden kann. In der BEW wurde dieser Umstand erkannt und Altholz der Klasse III als zulässigen Brennstoff für Biomassefeuerungsanlagen anerkannt.

#### **Der AGFW fordert,**

die Definition für Altholz an die Liste zulässiger Biomasse nach BEW anzupassen.

#### **Textvorschlag § 3 Abs. 3 Nr. 2 GEG**

„Altholz der Kategorien A I ~~und~~, A II ~~und~~ A III nach § 2 Nummer 4 Buchstabe a und b der Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), die zuletzt durch Artikel 120 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist,“

### WVU-Mitarbeiter als „Fachkundige“ anerkennen

Gemäß § 60 b Abs. 3 GEG darf eine Heizungsprüfung nur von „Fachkundigen“ nach § 60 a Abs. 4 durchgeführt werden. Auch für über Wärmenetze versorgte Gebäude ist eine solche

Prüfung nötig. Die Übergabestation sowie Teile der Hausstation befinden sich in vielen Fällen im Eigentum des Wärmeversorgungsunternehmens. Daher sollte es zulässig sein, dass auch Mitarbeiter der Wärmeversorgungsunternehmen die Heizungsprüfung durchführen.

**Der AGFW fordert,**

Mitarbeiter von Energieversorgungsunternehmen als Fachkundige anzuerkennen.

**Textvorschlag § 60a Abs. 4 GEG**

*„Fachkundig sind insbesondere*

- 1. Schornsteinfeger nach Anlage A Nummer 12 der Handwerksordnung,*
- 2. **Mitarbeiter von Energieversorgungsunternehmen**, Handwerker der Gewerbe Installateur und Heizungsbauer nach Anlage A Nummer 24 der Handwerksordnung,*
- 3. Kälteanlagenbauer nach Anlage A Nummer 18 der Handwerksordnung,*
- 4. Ofen- und Luftheizungsbauer nach Anlage A Nummer 2 der Handwerksordnung,*
- 5. Elektrotechniker nach Anlage A Nummer 25 der Handwerksordnung oder*
- 6. Energieberater, die auf der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes stehen.“*

**Ausreichende Kapazität zur Prüfung der Transformationspläne schaffen**

In der Bundesrepublik existieren aktuell ca. 3.700 Wärmenetze. Selbst nach Abzug kleiner Netze, die laut vorliegendem Entwurf als Gebäudenetze gelten, fällt vermutlich eine vierstellige Anzahl von Netzen unter die Pflicht, einen Transformationsplan zu erstellen und vorzulegen. Weder die Erstellung noch die Prüfung der Transformationspläne darf einen Flaschenhals bei der Transformation der Wärmenetze darstellen. Daher muss sichergestellt werden, dass diese Pläne eigenverantwortlich unter Einhaltung der geltenden Anforderungen erstellt werden können.

Um zu garantieren, dass die Anforderungen an die Transformationspläne eingehalten werden, sollte eine zweckmäßige Möglichkeit zur Prüfung gefunden werden. Die Kapazitäten der zuständigen Abteilung des Bafa werden für die Prüfung der Förderanträge nach BEW & KWKG benötigt und sollten durch zusätzliche Prüfaufträge im Rahmen des GEG nicht weiter belastet werden. Stattdessen kann die Einhaltung der Anforderungen durch die Wärmenetzbetreiber, unterstützt durch deren Wirtschaftsprüfer, bestätigt werden.

**Der AGFW fordert,**

eine Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen an die Transformationspläne durch Wirtschaftsprüfer zuzulassen.

**Textvorschlag § 71b Abs. 2 S. 5 GEG**

*„Der Wärmenetzbetreiber bestätigt gegenüber dem Anschlussnehmer beim Abschluss eines Netzanschlussvertrages, dass er einen Transformationsplan nach den Sätzen 2 und 3 **innerhalb der Frist nach Satz 1** erstellt ~~und bei der zuständigen Stelle innerhalb der Frist nach Satz 1 vorlegt oder vorgelegt~~ hat.“*



### Planungs- und Investitionssicherheit schaffen

Eine verpflichtende Erstattung anfallender Mehrkosten, falls ein Wärmenetzanschluss nicht rechtzeitig erfolgt, führt zu Unsicherheiten auf Seiten der Wärmenetzbetreiber. Die aktuell vorgesehene Regelung würde dazu führen, dass Anschlussgarantien für viele potenzielle Fernwärmekunden aus Gründen einer negativen Risikobewertung nicht gegeben werden. Im Ergebnis müssten Verbraucher auf andere, weniger effiziente, Wärmeversorgungslösungen umdisponieren, die unter Umständen im Konflikt mit der kommunalen Wärmeplanung stehen.

**Der AGFW fordert,**

die Erstattung anfallender Mehrkosten ersatzlos zu streichen.

**Textvorschlag § 71j Abs. 4 S.1 GEG:**

~~„Der Gebäudeeigentümer hat in den Fällen der Absätze 2 oder 3 einen Anspruch gegen den Wärmenetzbetreiber, der nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 den Anschluss garantiert hat, auf Erstattung der daraus entstehenden Mehrkosten.“~~

### Zielgerichteten Mieterschutz ermöglichen

Die Regelung zum Mieterschutz nach § 71 o GEG soll verhindern, dass Vermieter die Installation von Heizungsanlagen mit geringen Investitions-, aber absehbar sehr hohen Betriebskosten wählen. Der Anschluss an ein Wärmenetz wird ausdrücklich als eine Alternative zu einer solchen Lösung genannt. Laut Gesetzesbegründung soll die Regelung nur „...den Einsatz aller Gase sowie aller Fest- und Flüssigbrennstoffe, die einen biogenen Anteil in der vertragsgemäß gelieferten Brennstoffmenge enthalten“, erfassen. Der Anwendungsbereich des Paragraphen schließt jedoch alle Wärmeversorgungsoptionen mit ein. Um den bürokratischen Aufwand im Falle eines Wärmenetzanschlusses zu reduzieren, sollte ein solcher von der Begrenzung der umlagefähigen Wärmekosten ausgenommen werden.

**Der AGFW fordert,**

Wärmenetzanschlüsse von der Begrenzung der umlagefähigen Wärmekosten auszunehmen.

**Textvorschlag § 71o Abs. 2 S. 1 GEG**

*„Wird eine Heizungsanlage nach den §§ 71 **bis 71 a oder von 71c bis** 71 n zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude eingebaut oder aufgestellt, die vollständig oder anteilig mit einem biogenen Brennstoff oder mit grünem oder blauen Wasserstoff oder den daraus hergestellten Derivaten zur Erzeugung von Raumwärme oder von Raumwärme und Warmwasser betrieben wird, trägt der Mieter die Kosten des verbrauchten Brennstoffes nur bis zu der Höhe der Kosten, die für einen entsprechenden Energieverbrauch bei Anwendung des Stromdurchschnittspreises, geteilt durch den Wert 2,5, anfielen.“*

### Abwärme aus Energieerzeugungsanlagen zulassen

Um ambitionierte Transformationsziele zu erreichen, müssen alle klimaneutralen Wärmepotenziale gehoben werden. Neben Wärme aus erneuerbaren Energien zählt dazu vor allem unvermeidbare Abwärme. Die Gesetzesbegründung stellt fest, dass es sich auch bei bislang



ungenutzter Abwärme aus dem Rauchgas von KWK-Anlagen um unvermeidbare Abwärme handelt. Diese Wärme sollte unabhängig von ihrem Aggregatzustand als unvermeidbare Abwärme anerkannt werden. Um jedoch zu verhindern, dass jegliche Rauchgaswärme als Abwärme bilanziert wird, kann eine Mindestschwelle von 110 °C eingeführt werden.

**Der AGFW fordert,**

alle Niedertemperatur-Abwärme aus dem Rauchgas als unvermeidbare Abwärme anzuerkennen.

**Textvorschlag zu Gesetzesbegründung zu Doppelbuchstabe jj:**

„Keine unvermeidbare Abwärme ist Nutzwärme aus KWK-Prozessen nach § 2 Nummer 26 KWKG, während Wärme aus ~~der dem~~ Rauchgas~~kondensation~~ von KWK-Anlagen ~~auf einem Temperaturniveau unter 110 °C~~ unvermeidbare Abwärme ist.“

## Ihre Ansprechpartner

Johannes Dornberger  
Referent Energiewirtschaft & Politik  
+49 69 6304-212  
[j.dornberger@agfw.de](mailto:j.dornberger@agfw.de)

Sascha Frischmuth  
Referent Energiewirtschaft & Politik  
+49 69 6304-210  
[s.frischmuth@agfw.de](mailto:s.frischmuth@agfw.de)

John Miller  
Bereichsleiter Energiewirtschaft & Politik  
+49 69 6304-352  
[j.miller@agfw.de](mailto:j.miller@agfw.de)

Herausgeber:

AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.

Stresemannallee 30, D-60596, Frankfurt am Main  
Postfach 70 01 08, D-60551, Frankfurt am Main

Anschrift Büro Berlin:  
Schumannstraße 2, D-10117, Berlin-Mitte

Telefon: +49 69 6304-1  
Fax: +49 69 6304-391  
E-Mail: [info@agfw.de](mailto:info@agfw.de)  
Internet: [www.agfw.de](http://www.agfw.de)

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen mehr als 600 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Energiedienstleister sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

Der AGFW ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer R001096 geführt.

© copyright  
AGFW, Frankfurt am Main